

ETHIKCHARTA

Vorwort

Ethische Fragen gehören zum Pflegealltag und regen zum Nachdenken an, helfen Entscheidungen zu treffen oder gängige Praxen zu überdenken.

Diese Charta ist das Ergebnis gemeinsamer Überlegungen sowie eines Austauschs über Ethik-Grundlagen, um langfristig eine systematische ethische Herangehensweise im Pflegesektor zu verankern.

Die COPAS respektiert selbstverständlich die Grundpfeiler der Menschenwürde:

Jede(r) pflegebedürftige Person / Pflegeempfänger hat das Recht auf

- Ein menschenwürdiges (Über)leben
- Schutz
- Nicht-Diskriminierung
- Persönliche Entwicklung
- Respekt seiner Eigenartigkeit
- Eine aufgeklärte Einwilligung
- Beanspruchung von „best practices“

Diese Prinzipien sind bereits in den Qualitätschartas der Einrichtungen, den Pflegekonzepten oder der Deontologie der Pflege- und Erziehungsberufe verankert.

Durch das Unterzeichnen eines Pflege- oder Beherbergungsvertrages, interner Verhaltensregeln oder ähnlichem, engagieren sich Einrichtung und pflegebedürftige Person gegenseitig, Rechte und Pflichten zu respektieren, gegebenenfalls auch gegenüber Dritten. Darüber hinaus hängt eine aufgeklärte Einwilligung des Pflegebedürftigen von genauen und transparenten Informationen seitens des Pflegers und Pflegeempfängers ab.

Diese Ethikcharta enthält einige Grundprinzipien der Pflege, die die Person, ihre Privatsphäre, ihre Besonderheiten, ihre Vorlieben und Entscheidungen respektieren ohne den Bedarf an Diskretion, Zurückhaltung, Verschwiegenheit und Neutralität zu vernachlässigen.

Die Balance zwischen Angemessenheit und Zurückhaltung wird durch das Fachwissen und Engagement des Pflegepersonals ermöglicht, das Menschen betreut, die durch ihr Alter, eine

körperliche oder geistige Krankheit, eine Behinderung und/oder eine körperliche und geistige Beeinträchtigung geschwächt sind.

Jedes COPAS-Mitglied engagiert sich, mindestens folgende Prinzipien umzusetzen:

Beachtung des Pflegeempfängers

- Jeder Pflegeempfänger hat das Recht auf eine personalisierte und fachgerechte Pflege und Betreuung.
- Der Pflegeempfänger ist, im Rahmen seiner Ausdrucksmöglichkeiten seines Willens, frei in seinen Entscheidungen.
- Die Intimsphäre und die Würde des Pflegeempfängers müssen respektiert werden. Aus diesem Grund werden Themen wie das Liebes- und Sexualleben oder aber Zwangsmaßnahmen zur Beruhigung thematisiert.
- Die Betreuung wird dem Lebensrhythmus des Pflegeempfängers und seiner Familie angepasst. Daher werden die Vorlieben des Pflegeempfängers bezüglich des Personals und der Pflegeorganisation im Rahmen des Möglichen respektiert.
- Die Ansichten und Entscheidungen des Pflegeempfängers werden nicht bewertet. Dieselbe respektvolle Haltung und Zurückhaltung gilt auch gegenüber seinen Angehörigen.
- Die Pflegenden sind an ein striktes Berufsgeheimnis gebunden und bewahren Diskretion. Der notwendige Informationsaustausch, der unabdingbar für die Pflege und Betreuung ist, findet mit der Einwilligung des Pflegeempfängers statt.
- Misshandlungen müssen gemeldet und gesetzmäßig gehandhabt werden. Der Pflegeempfänger wird über die Prozedur in Kenntnis gesetzt. Jede Situation, die zu einer Misshandlung führen könnte, muss sorgfältig analysiert werden.

Einbeziehung der Familie und Angehörigen

- Die Bedeutung der Familie und der Angehörigen steht außer Frage. Das Fachpersonal muss ihnen die Möglichkeit geben, ihre gewählte und spezifische Rolle auszuleben ohne dass sie etwaige organisatorische Mängel ausgleichen müssen.
- Die Familie und die Angehörigen werden in die Organisation der Pflege, der Pflegequalität und das Wohlbefinden des Pflegeempfängers einbezogen. Dabei werden der Platz, den sie einnehmen wollen, das Ausmaß an Hilfe, die sie leisten wollen, und der Wunsch des Pflegeempfängers berücksichtigt.
- Die Implikation und die Wünsche der Familie und Angehörigen können sich mit der Zeit verändern ohne dass das zu einer Bewertung führt.

Achtung des Fachpersonals

- Das direkt und indirekt an der Pflege beteiligte Personal ist kompetent und geschult.
- Das Personal hat ein Recht auf Begleitung und Unterstützung und muss sich mit anderen an der Pflege beteiligten austauschen können.
- Mitarbeiter können körperlicher oder psychischer Gewalt ausgeliefert sein. Sie müssen unterstützt werden und eine Schulung erhalten, um solchen Situationen vorzubeugen, beziehungsweise um zu lernen, adäquat mit einer Person umzugehen, die ihr Verhalten nicht im Griff hat.

Achtung des Fachpersonals

- Das direkt und indirekt an der Pflege beteiligte Personal ist kompetent und geschult.
- Das Personal hat ein Recht auf Begleitung und Unterstützung und muss sich mit anderen an der Pflege beteiligten austauschen können.
- Mitarbeiter können körperlicher oder psychischer Gewalt ausgeliefert sein. Sie müssen unterstützt werden und eine Schulung erhalten, um solchen Situationen vorzubeugen, beziehungsweise um zu lernen, adäquat mit einer Person umzugehen, die ihr Verhalten nicht im Griff hat.

Ethische Reflexionshilfen

1. Achtung des Pflegeempfängers
2. Einbeziehung der Familie und Angehörigen in ethische Fragen
3. Fixierung und Beruhigungsmittel
4. Das Liebes- und Sexualleben in den Einrichtungen und bei Personen, die zuhause gepflegt werden
5. Der Missbrauch / die Misshandlung
6. „Bientraitance“: Der französische Begriff umschreibt „Bientraitance“ nicht nur als Abwesenheit von Misshandlung. Es ist eine proaktive Haltung, mit der das Pflegepersonal versucht, gemeinsam in einer zugänglichen und partizipativen Art und Weise mit ihren Pflegeempfängern Bedürfnisse zu formulieren und zu erfüllen.

Die Idee, diese „ethischen Reflexionshilfen“ auszuarbeiten ist im Pflegealltag entstanden, wissend, dass ethische Fragen meistens bei Verhaltensdilemmas auftauchen. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen die betroffenen Parteien mit Wertekonflikten konfrontiert sind – Situationen in denen gleichwertige und legitime Ansichten sich widersprechen. Die Wahl des Pflegeaktes kann einen Wert vor einen anderen stellen.

Daher regt der Pflegeberuf zum Nachdenken, besprechen und austauschen von bestimmten Situationen an. Es geht darum, die bestmögliche Antwort auf eine gegebene Situation zu finden, im Respekt mit und für das Wohlbefinden der gepflegten Person. Die „ethischen Reflexionshilfen“ helfen dabei, ethische Herausforderungen zu identifizieren. In unserer heutigen Gesellschaft lädt der ethische Pluralismus uns dazu ein, uns persönliche, intra- und interdisziplinäre, institutionelle sowie gesellschaftliche Fragen zu stellen.

Diese Hilfe ist in gewisser Weise eine Anleitung, um durch die behandelten Themen mit der Zeit aufgrund praktischer Erfahrungswerte ein besseres Fachwissen in ethischen Fragen zu erlangen.

Diese „ethischen Reflexionshilfen“ spiegeln den Konsens der COPAS-Mitglieder gegenüber den zahlreichen Herausforderungen wider, die sich aus einem Pflegeverhältnis zu pflegebedürftigen und/oder geschwächten Personen ergeben.

Folgende Themen wurden 2014 behandelt:

- Die Achtung des Pflegeempfängers
- Die Einbeziehung der Familie und Angehörigen in ethische Fragen
- Fixierung und Beruhigungsmittel
- Das Liebes- und Sexualleben in den Einrichtungen und bei Personen, die zuhause gepflegt werden.

2020 kamen zwei weitere Themen hinzu:

- Der Missbrauch / die Misshandlung
- „Bientraitance“

1. Die Achtung des Pflegeempfängers

Jede Hilfs- oder Pflegeaktivität, jede Begleitung und Unterstützung einer pflegebedürftigen Person und/oder einer Person mit einer Behinderung ist zugleich ein ethischer Akt. Eine kritische Hinterfragung alltäglicher Handlungen ist demnach unumgänglich.

Jede pflegebedürftige Person und/oder Person mit einer Behinderung sollte ein Recht auf Pflege und Beratung haben, die vorteilhaft für sie ist. Im Respekt der aufgeklärten Einwilligung sollte jede gepflegte Person das Recht haben, ihre Behandlung frei zu wählen. Die Pflege sollte die Lebensqualität steigern - durch eine Linderung der Schmerzen, das Aufrechterhalten eines klaren Denkvermögens und das Wohlbefinden der Person - gekoppelt mit Hoffnungen und Projekten im Respekt ihrer Eigenartigkeit.

Jedes Verhalten, das von dieser Leitlinie abweicht, wie zum Beispiel eine künstliche Lebensverlängerung, Verweigerung der Pflege, der Nicht-Respekt des Willens des Pflegeempfängers, sollte in einem Bericht festgehalten und an die zuvor in einer internen Prozedur festgelegte Instanz weitergeleitet werden. Die Familie oder die Angehörigen sollten über jeden wichtigen Zwischenfall informiert werden, falls das für den Pflegeempfänger nützlich und notwendig ist.

Zu den Best Practices sollten folgende Punkte zählen:

- Einführung einer fürsorglichen Vorgehensweise;
- Bewusstsein der Andersartigkeit des Gegenübers;
- Regelmäßiger Austausch über delikate Themen zwischen dem multidisziplinären Team, dem Arzt, dem Pflegeempfänger, der Familie und den Angehörigen;
- Sensibilisierung und Weiterbildung des Personals;
- Einführung eines internen Coachings oder einer Team-Aufsicht;
- Beschwerde-Management.

2. Die Einbeziehung der Familie und Angehörigen in ethische Fragen

Die Einbeziehung der Familie und Angehörigen in ethische Fragen ist ein wesentlicher Punkt in der Pflege einer Person.

Die Verantwortung des Pflegedienstleisters ist anders gewichtet, wenn der Pflegeempfänger sich nicht mehr selbst mitteilen kann.

Die Aufmerksamkeit für die Familie und Angehörigen sollte proportional zu ihrer Mitwirkung in der Pflege sein. An erster Stelle sollte der Pflegeempfänger über die Einbeziehung der Familie und Angehörigen sowie die Natur ihres Austauschs mit dem Dienstleister entscheiden.

Familie und Angehörige sollten Zugang zu allen Pflegeinformationen erhalten - es sei denn, der Pflegeempfänger ist dagegen. Für medizinische Fragen sollten sie sich an den zuständigen Arzt wenden.

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pflegeempfänger und seinen Angehörigen ist es wichtig, die Differenzen zu analysieren und eine Einigung zu finden. Ist das unmöglich, sollte der Dienstleister immer im obersten Interesse des Pflegeempfängers handeln.

Die betroffene Person entscheidet frei über eine Aufnahme in einem Haus oder die Pflege durch einen mobilen Dienst. Im Falle einer akuten Gefahr für die Person selbst oder einen Dritten kann eine Ausnahme von einer dazu berechtigten Fachperson beschlossen werden.

3. Fixierung und Beruhigungsmittel

Die pflegebedürftige Person und/oder Person mit einer Behinderung bleibt an erster Stelle ein freier Mensch, mit den gleichen Rechten wie jeder andere Mensch auch. Dabei handelt es sich vor allem um ein Recht auf ein autonomes und würdevolles Leben. In diesem Sinne ist es wichtig, ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Selbstbestimmung des Pflegeempfängers herzustellen.

Ein Mensch sollte nur durch Zwangsmaßnahmen beruhigt werden, wenn eine Gefahr für ihn selbst oder eine dritte Person besteht. Der Pflegeempfänger sollte auch ein Recht auf Alltagsrisiken haben. Die Maßnahme sollte nach dem Prinzip der minimalen Einschränkung ergriffen werden und proportional zu der Gefahr für den Pflegeempfänger oder seine Angehörigen sein.

Im Allgemeinen,

- sollten Beruhigungs- und Zwangsmaßnahmen
 - ausschließlich in Erwägung gezogen werden, **wenn alle anderen Maßnahmen gescheitert sind**;
 - auf einer **achtsamen** Vorgehensweise beruhen;
 - **angemessen** und **proportioniert** und auf ein striktes Minimum begrenzt sein;
 - **in der Zeit begrenzt** sein;
 - auf einem **Konsens innerhalb des Pflegeteams** beruhen;
 - **kontinuierlich ausgewertet** werden und begleitet sein von der Suche nach **Alternativen**;
 - dokumentiert werden – auf Prozessebene und in der Pflegedokumentation;
- werden Beruhigungsmaßnahmen ausschließlich nach Rücksprache mit dem Arzt und mit einer ärztlichen Verordnung vorgenommen.

4. Das Liebes- und Sexualleben in Einrichtungen und bei Personen, die zuhause gepflegt werden

Jede pflegebedürftige Person und/oder Person mit einer Behinderung hat ein Recht darauf, ihre Sexualität auszuleben.

Die Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ihr Sexualleben eigenständig auszuleben, sollten die Möglichkeit haben, Assistenz von einer dritten Person zu erhalten, um Zugang zur Sexualität zu haben. Dabei sollte es sich um eine speziell ausgebildete Fachkraft handeln.

Zu den „Best practices“ sollten folgende Maßnahmen gehören:

- Die Sensibilisierung des Pflege- und Erziehungspersonals, der Familie oder anderer Nahestehender, um die Bedürfnisse des Pflegeempfängers besser zu verstehen und auf sie einzugehen.
- Die Schulung des Pflegepersonals im Bereich der Sexualität im dritten Alter oder bei Menschen mit einer Behinderung.

5. Missbrauch / Misshandlung

Missbrauch oder Misshandlung kann sich sowohl durch körperliche und/oder sexuelle Handlungen als auch auf psychischer, gefühlstechnischer, spiritueller und/oder materieller Ebene abspielen.

Das Problem kann aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: der Kampf „dagegen“, mit dem Risiko, eine negative Einstellung zu entwickeln, oder aber, die Achtsamkeit als Leitmotiv

zu verwenden. Achtsamkeit ist eine pädagogische Herangehensweise, die sich positiv auf die Arbeit auswirkt. Ziele davon sind das Wohlbefinden, der Respekt und die Rechte der Menschen.

6.A. Bienveillance – auf institutioneller Ebene

Es geht darum, die Qualitätsentwicklung als positiven Vektor für die Bienveillance zu nutzen. Die Einrichtung kann z.B.:

- Eine Kultur der Bienveillance entwickeln und diese kohärent in das Heimkonzept integrieren.
- An das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitarbeiter appellieren und sie sensibilisieren.

Es geht auch darum, Vertrauensmissbrauchsfälle gegenüber Schutzbefohlenen zu handhaben, sei es durch eine Anzeige, eine Verantwortungszuweisung, eine Beschwerdeverwaltung oder eine Mitarbeiterbegleitung.

Zu diesen Zwecken kann die Einrichtung:

- Eine Anzeigeprozedur (interner/externer Missbrauch) aufstellen;
- Eine Mediationsstelle einrichten, um mit Beschwerden umzugehen (vom Pflegeempfänger oder seinen Verwandten);
- Gesprächsgruppen ins Leben rufen, Supervisionen (individuell oder in der Gruppe) aufgrund eines Missbrauchs oder um dem Personal eine Diskussionsplattform zu bieten;
- Ethische Entscheidungen bei bestehenden oder potenziellen Missbrauchsfällen dokumentieren (Vorbeugung).

6.B. Bienveillance – auf persönlicher Ebene

Die Sensibilisierung und die Schulung auf ein Bienveillance-Konzept ist ein Grundpfeiler auf persönlicher Ebene.